

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Juni 2025

Nr. 2025/1057

Bettlach: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung der Wasserversorgung Bettlach (Teil-GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Oktober 1978 (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) der Wasserversorgung (WV) Bettlach zur Genehmigung.

Die Planung (Teil-GWP WV Bettlach) besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- GWP Bettlach, Zukünftige Anlagen (Ersetzt Plan vom 2. Mai 2018), Übersichtsplan 1:2'500, Plan Nr. B2059.200/01, Holinger AG, Bern, 13. Juli 2023
- Teil-GWP WV Bettlach: Bilanzierung, Löschschutzberechnung und Massnahmenplanung, Technischer Bericht, Version 2.1, Holinger AG, Bern, 13. Juli 2023.

Folgende Unterlagen sind orientierender Bestandteil der Planung:

- WV Bettlach, Bedarfsanalyse Reservoir Vogt, Version 2.1, Holinger AG, Bern, 11. April 2023
- GWP Bettlach, Zukünftige Anlagen (Ersetzt Plan vom 2. Mai 2018), Hydraulisches Schema, Plan Nr. B2059.200/02, Holinger AG, Bern, 11. April 2023.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

- 2.1.1 Die rechtsgültige Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Bettlach, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2018/1402 vom 11. September 2018, sieht vor, dass das Reservoir Vogt zusammen mit dem integrierten Stufenpumpwerk ersetzt wird, da diese Anlagen ihre Lebensdauer erreicht haben und zudem weder dem Stand der Technik noch den heutigen Sicherheitsanforderungen entsprechen. Das Reservoir Vogt sorgt für die Druckhaltung und Wasserspeicherung der unteren Druckzone der Wasserversorgung Bettlach.
- 2.1.2 Die von der Einwohnergemeinde Bettlach zwischenzeitlich durchgeführte Bedarfsanalyse für den Ersatzneubau des Reservoirs Vogt ergab, dass eine von der rechtsgültigen GWP abweichende Lösungsvariante zweckmässiger und wirtschaftlicher ist und deshalb umgesetzt werden soll. Diese von der GWP abweichende Umsetzung des Ersatzneubaus erforderte jedoch eine Überprüfung und Anpassung der Wasser- und Reservoirbi-

lanzen wie auch des Löschschatzes im gesamten Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Bettlach, weshalb die Einwohnergemeinde Bettlach eine Teilrevision ihrer GWP vorgenommen hat.

- 2.1.3 Der geplante Ersatzneubau des Reservoirs Vogt wie auch die damit verbundenen erforderlichen Ausbaumassnahmen im gesamten Versorgungsgebiet weichen erheblich von der rechtsgültigen GWP ab. Mit der Teil-GWP WV Bettlach soll die bestehende GWP der Einwohnergemeinde Bettlach angepasst bzw. ergänzt und die planungsrechtlichen Grundlagen auf Stufe Nutzungsplan für den Ersatzneubau des Reservoirs Vogt und die damit verbundenen Ausbaumassnahmen geschaffen werden.
- 2.1.4 Die Teil-GWP WV Bettlach beinhaltet folgende überarbeitete Themen der ursprünglichen GWP (RRB Nr. 2018/1402 vom 11. September 2018): Bilanzierung der einzelnen Druck- resp. Versorgungszonen, Löschschatzberechnungen inkl. Hydrantenlöschschatz sowie eine Aktualisierung der Massnahmenliste wie auch des Erschliessungsplans der GWP. Die in der Teil-GWP nicht thematisierten Inhalte der GWP (RRB Nr. 2018/1402 vom 11. September 2018) behalten ihre Gültigkeit. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen der GWP und der Teil-GWP WV Bettlach ist die Teil-GWP WV Bettlach massgebend.
- 2.2 Verfahren
- 2.2.1 Die Teil-GWP WV Bettlach ist ein kommunaler Erschliessungsplan nach §§ 14 und 39 PBG.
- 2.2.2 Anlässlich der Sitzung vom 5. November 2024 beschloss der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bettlach die Teil-GWP WV Bettlach vorbehältlich allfälliger Einsprachen.
- 2.2.3 Die Teil-GWP WV Bettlach wurde im Anzeiger (amtliches Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Bettlach) publiziert. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 14. November 2024 bis am 14. Dezember 2024. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.2.4 Für die Umsetzung der Massnahmen der Teil-GWP WV Bettlach wird die Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG nicht miterteilt. Die Einwohnergemeinde Bettlach als Trägerin der Wasserversorgung muss nachgelagert zur Genehmigung der Teil-GWP das ordentliche Baubewilligungsverfahren bestreiten.
- 2.2.5 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.3 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 98 Abs. 2 und 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15), § 30 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP WV Bettlach) der Einwohnergemeinde Bettlach wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

- 3.2 Die Teil-GWP WV Bettlach gilt als Ergänzung bzw. Anpassung der bestehenden rechtsgültigen GWP der Einwohnergemeinde Bettlach, genehmigt mit RRB Nr. 2018/1402 vom 11. September 2018. Bestehende Pläne und Dokumente verlieren ihre Rechtskraft, soweit diese dem mit diesem Beschluss genehmigten Plan und dessen Ausbaumassnahmen widersprechen.
- 3.3 Der mit RRB Nr. 2018/1402 vom 11. September 2018 genehmigte Erschliessungsplan «GWP Bettlach, Zukünftige Anlagen, Nutzungsplan 1:2'500, Plan Nr. B1418.200/1, Holinger AG, Bern, vom 2. Mai 2018» wird aufgehoben und durch den neuen Erschliessungsplan «GWP Bettlach, Zukünftige Anlagen (Ersetzt Plan vom 2. Mai 2018), Übersichtsplan 1:2'500, Plan Nr. B2059.200/01, Holinger AG, Bern, 13. Juli 2023» ersetzt.
- 3.4 Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebiets ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Bettlach als Trägerin der Wasserversorgung in der Gemeinde Bettlach muss für die bauliche Umsetzung der gemäss Teil-GWP WV Bettlach erforderlichen Ausbaumassnahmen das ordentliche Baubewilligungsverfahren bestreiten wie auch die erforderlichen kantonalen Nebenbewilligungen einholen.
- 3.6 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Bettlach hat dem Amt für Umwelt jeweils nach Umsetzung von Ausbaumassnahmen die aktualisierten Wiederbeschaffungswerte ihrer Wasserversorgungsanlagen mitzuteilen, damit das Amt für Umwelt die jährliche Mindesteinlage gemäss § 119 GWBA für den Werterhalt der Infrastrukturanlagen in der Wasserversorgung (RRB Nr. 2015/1021 vom 22. Juni 2015) nachführen kann.
- 3.8 Die Einwohnergemeinde Bettlach hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'030.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38,
2544 Bettlach**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 1'030.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (RH, ad acta 332.004.004 und 2023-492), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Geoinformation (mit Antrag um Nachführung des Planregisters, digitale Daten folgen über SOBAU)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle, Greibenhof, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach, mit 1 gen. Plandossier (folgt später), mit Rechnung (Einschreiben) (Versand durch Amt für Umwelt)

Holinger AG, Kasthoferstrasse 23, 3006 Bern

Amt für Umwelt, UvA (z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Behörden und politische Rechte»: «Bettlach: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) der Wasserversorgung Bettlach.»)